



Herr
Regierungsrat Anton Lauber
Finanz- und Kirchendirektion
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal

Liestal, 12. Dezember 2014

**Vernehmlassung:
Verfassungsänderung und Gemeindestrukturengesetzes**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Für die Einladung zur Vernehmlassung bedanken wir uns. Zu den vorgeschlagenen Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung.

Würdigung der Vernehmlassungsvorlage

Die SP begrüsst grundsätzlich die Reformbestrebungen im Gemeindegewesen, insbesondere die Förderung der damit verbundenen Stärkung der demokratischen Prozesse und des Subsidiaritätsprinzips.

Bei einer Neuverteilung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden steht jedoch für uns das Prinzip der Chancengerechtigkeit im Mittelpunkt. Es darf nicht sein, dass strukturschwächere Gemeinden dadurch nicht mehr den gleichen Service Public anbieten können wie wohlhabendere Gemeinden.

Wir stellen zudem in Frage, ob die Schaffung eines zusätzlichen Gesetzes zielführend ist. Die SP schlägt stattdessen eine Einarbeitung der neuen Regelungen in eine Totalrevision des Gemeindegesetzes vor.

Die Vernehmlassungsvorlage geht angesichts der strukturellen Krise des Kantons Basel-Landschaft und im Vergleich zu aktuellen Bestrebungen anderer Kantone im Bereich der Gemeindestrukturen und -fusionen zu wenig weit. Die vorliegenden Entwürfe bieten für uns zu wenig Neues und tragen noch nicht wesentlich zu mehr Gemeindeautonomie bei. Sowohl der Entwurf der Verfassungsänderung wie auch der Gesetzesentwurf regeln primär Selbstverständlichkeiten, welche auch ohne den rechtlichen Rahmen bereits praktiziert werden. Wir fragen uns daher, ob es sich lohnt, für solche marginale Neuerungen eine Verfassungsänderung mit der damit einhergehenden obligatorischen Volksabstimmung durchzuführen.

Änderung der Verfassung

Zu § 47a Abs. 1

Entgegen den Ausführungen unter Ziff. 4.1. des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage ist das Subsidiaritätsprinzip bereits heute in der Bundesverfassung verankert (Art. 5a und Art. 43a der Schweizerischen Bundesverfassung; SR 101). Beim Subsidiaritätsprinzip nach Art. 5a BV handelt es sich um eine staatspolitische Maxime bzw. Leitidee, die auch für die Kantone gilt.

In Analogie zu Art. 43a BV, welche das Subsidiaritätsprinzip bei der Zuweisung zwischen Bund und Kantonen regelt, schlagen wir für § 47a Abs. 1 KV folgende Formulierung vor:

**Sozialdemokratische Partei
Baselland**

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71
Telefax 061 921 68 70

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

¹ Die Erlassgeber weisen dem Kanton nur die Aufgaben zu, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Kanton bedürfen.

Zu § 47a Abs. 3

§ 47a Abs. 3 ist in den Absätzen 1 und 2 enthalten und damit überflüssig. Wir beantragen daher, Absatz 3 zu streichen.

Zu § 48

Wir begrüßen grundsätzlich die Neuformulierung von § 48. Insbesondere Abs. 3 stellt eine Verbesserung dar. § 48 Abs. 2 ist aus unserer Sicht allerdings eine Selbstverständlichkeit. Wir beantragen daher, Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

Gemeindestrukturgesetz

Allgemeines

Wir verweisen dazu auf die „Würdigung der Vernehmlassungsvorlage“ hin. Für den Kanton Basel-Landschaft bietet eine Totalrevision die Gelegenheit, das Gemeinderecht grundsätzlich zu revidieren und ein neues zeitgemässes Gesetz für die Gemeinden zu erlassen, welches den Gemeinden erlaubt, die aktuellen und künftigen Herausforderungen zu bewältigen.

Wir beantragen daher die Neuregelung der Bestimmungen zur Gemeindezusammenarbeit und zu den Gemeindefusionen im Rahmen einer Totalrevision des Gemeindegesetzes.

Im Weiteren erscheint uns der Titel „Gemeindestrukturgesetz“ missverständlich und technokratisch. Sollte am neuen Gesetz festgehalten werden, so sind wir der Meinung, dass ein neuer, besserer Titel zu suchen ist.

Zu § 2

Diese Bestimmung schafft eine Doppelspurigkeit zu § 1 GemG (vgl. oben Allgemeines).

Zu § 5 Abs. 1

Diese Bestimmung ist aus unserer Sicht überflüssig, da sich die Aufsicht über die Gemeinden und damit zusammenhängend auch die Gemeindezusammenarbeit aus dem Gemeindegesetz ergeben. Die Bestimmung ist zudem sehr hierarchisch formuliert.

Sollte an § 5 Abs. 1 festgehalten werden, schlagen wir die Streichung des ersten Satzes von Abs. 1 vor.

Zu § 5 Abs. 2

Wir sind der Auffassung, dass das Verhältnis Kanton- Gemeinden weniger hierarchisch und dafür partnerschaftlicher ausgestaltet werden soll. Es ist daher zu prüfen, ob die Gegenstände unter § 5 Abs. 2 Bst. a – e alle eines Genehmigungsvorbehaltes bedürfen. Als Alternative ist die Einführung von Informationspflichten der Gemeinden gegenüber dem Kanton in Betracht zu ziehen.

Zu § 6 Abs. 2

Aus unserer Sicht schränkt diese Bestimmung die Formen der Zusammenarbeit zu sehr ein. Das Gesetz soll nicht neue Formen der Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene über den Kanton hinaus beschränken. Wir beantragen daher die Streichung von Abs. 2

Zu § 7

Es geht aus der Vernehmlassungsvorlage nicht klar hervor, was unter dem Begriff Amtsstellen zu verstehen ist. Aus unserer Sicht versteht es sich von selbst, dass

Gemeinden mittels Vertrag neue Behörden einsetzen können, die Verfügungen erlassen können. Wir schlagen vor, dass die Erläuterungen zu § 7 präzisiert werden.

Zu § 21

Bei dieser Bestimmung zeigt sich die Problematik der Zweckverbände. Da die Zweckverbände ein Demokratiedefizit aufweisen, ist es zwar verständlich, dass die KV in § 130 die Erhebung von Steuern durch die Zweckverbände verbietet. Dies steht jedoch im Widerspruch dazu, dass die für Entscheide verantwortlichen Organe auch Abgaben verlangen können sollten. Dieser Widerspruch kann nicht aufgelöst werden, solange an der Institution der Zweckverbände festgehalten wird. Indessen erscheint uns die vorliegende, neue Gesetzesbestimmung angesichts von § 130 KV als überflüssig. Wir beantragen daher, § 21 zu streichen.

Zu § 24 folgende (Regionalkonferenzen)

Wir begrüßen die Idee der Einführung der Regionalkonferenzen mit eigenen Geschäftsstellen. Sie bündelt die Regionen und wird wohl dazu führen, dass die interkommunale Zusammenarbeit vermehrt im Rahmen dieser Regionen erfolgt, ohne dass im Einzelfall andere Lösungen ausgeschlossen sind. Es ist wichtig, dass Organe geschaffen werden, die in den sogenannten funktionalen Räumen Koordinationsaufgaben wahrnehmen. Diese exekutivlastigen und somit mit Demokratiedefiziten behafteten Regionalkonferenzen sollen aber nicht dazu dienen, langfristig Gemeinde-fusionen zu verhindern. Vielmehr sind sie für uns eine Vorstufe zu künftigen Fusionen.

Zu § 28 folgende (Zusammenschluss von Gemeinden)

Wir begrüßen grundsätzlich die Neuerungen im Bereich der Gemeindefusionen. Indessen gehen sie uns zu wenig weit. Der Kanton sollte Gemeindefusionen viel stärker unterstützen. Entsprechende Massnahmen sind zu prüfen.

Zu § 29 Bst. a

Aus unserer Sicht gehört das Wappen, das als Kennzeichen der Gemeinden relativ neu ist, nicht zu den Minimalinhalten eines Vertrags über den Zusammenschluss. Bst. a ist deshalb wie folgt anzupassen:

- a.** den Namen der neuen Gemeinde

Zu § 31 Nebenfolgen

Der Begriff Nebenfolgen ist aus unserer Sicht zu negativ besetzt. Wir schlagen vor, einen neuen Begriff zu suchen.

Zu § 32 Unterstützung von Zusammenschlussbestrebungen

Die Verankerung der Herausgabe eines Handbuchs in § 32 Bst. a ist nicht gesetzeswürdig. Die Bestimmung ist wie folgt anzupassen:

Der Kanton unterstützt Bestrebungen für den Zusammenschluss von Einwohnergemeinden. Der Regierungsrat kann Einwohnergemeinden beauftragen, einen Bericht über die Prüfung eines Zusammenschlusses zu erarbeiten.

Zu § 33 Finanzielle Unterstützung von Zusammenschlüssen

Grundsätzlich geht § 33 in die richtige Richtung. Insbesondere sind wir damit einverstanden, dass Beiträge nicht nach dem Giesskannenprinzip vergeben werden, sondern an bestimmte Bedingungen geknüpft werden. Dennoch geht für uns § 33 viel zu wenig weit. In den Erläuterungen heisst es, dass wegen der angespannten Finanzlage Beiträge an Entschuldungen, an vereinigungsbedingte

Mehraufwände sowie an Startkosten nicht in Frage kämen. Dieser Betrachtung können wir nicht zustimmen. Die aktuelle strukturelle Krise erfordert es eben gerade, dass wir im Interesse der kommenden Generationen in die Erneuerung der verkrusteten Strukturen investieren. Wir verlangen daher, dass auch für die genannten Sachverhalte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen analog dem St. Galler Gemeindevereinigungsgesetz entsprechende Beiträge ausgerichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei Baselland

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Fankhauser', written in a cursive style.

Pia Fankhauser
Präsidentin SP Baselland